

### Pastoral,

bearbeitet für angehende und wirkliche Seelsorger von Dr. Andreas Gassner, Pastoral-Professor an der theologischen Facultät zu Salzburg. Salzburg 1881 bei M. Mittermüller, Buchhandlung und Antiquariat für katholische Literatur; g. 8° I.—XXIV. und 1.—1241, Preis M. 12,80.

Der Verfasser gegenwärtiger Pastoral ist der literarischen Welt nicht mehr unbekannt; es ist von demselben bereits ein Handbuch der Pastoral in drei starken Bänden nebst einem Supplementbande 1868—1871 ebenfalls bei Mittermüller in Salzburg, und 1875 die Schrift: »Das heilige Sacrament der Ehe« bei Manz in Regensburg erschienen. Gegenwärtige Pastoral führt sich nicht als ein blosser Auszug aus dem grössern Handbuch, sondern als eine wesentliche Umarbeitung mit mancherlei Berichtigungen und Verbesserungen, ja auch ganz neuen Bemerkungen und Fingerzeigen ein, und will schon nach dem Titel angehenden und wirklichen Seelsorgern als willkommene Anleitung und als Nachschlagebuch in der seelsorglichen Praxis dienen. Für die innere Gediegenheit und Brauchbarkeit zeugt schon ein fürsterzbischöfliches Handschreiben, welches nach dem Titel an der Spitze des Werkes steht.

Die Wohlverdientheit dieser aner kennenden Auszeichnung hat Referent beim Durchlesen des Buches allenthalben bestätigt gefunden. Es tritt dem Leser in allen Partien katholisch gläubige Ueberzeugung, treue Anhänglichkeit an die von Christus bestellten Organe der Kirche: an den hl. Stuhl und den damit zusammenhängenden Episcopat entgegen; praktische Erfahrung in der Seelsorge und darum auch geeignete Rücksichtnahme auf die praktischen Bedürfnisse der Gemeinden weisen dem Verfasser allenthalben die richtige Bahn der goldenen Mittelstrasse zwischen zur grossen Strenge und zu grosser Nachsicht.

Um einige Partien, welche Referenten besonders wohlthuend berührt haben, besonders hervorzuheben, verweisen wir auf die vortrefflichen Bemerkungen, welche S. 54—61 gegen den Wirthshausbesuch Seitens des Seelsorgers und die Scheingründe zur Beschönigung desselben beigebracht werden. Ebenso wahr und wohlbegründet sind die Ausführungen über den persönlichen Verkehr des Seelsorgers mit der Gemeinde, Pfarrer und Hilfspriestern, Beamten, Lehrern, Frauenspersonen insbesondere Haushälterin. Ganz aus der Seele gesprochen klangen dem Ref. die S. 82—83 niedergelegten Bemerkungen über Behandlung politischer Gegenstände von der Kanzel aus, sie sind ebenso wahr als maassvoll. Ganz vortrefflich sind auch die S. 114—119 niedergelegten Trostworte für Solche, welche wegen scheinbarer Erfolglosigkeit ihrer Predigten oder sonstiger pastoreller Bemühungen Gefahr laufen den Muth zu verlieren. — Ebenso willkommen wird jedem Seelsorger, welcher

je mit Conversion-Candidaten zu thun bekommt, das S. 145—157 dargelegte Verfahren bei Conversionen sein.

Im liturgischen Theile ist insbesondere des Verfassers gutes Geschick anzuerkennen, womit er allenthalben die mythischen Momente für die liturgischen Handlungen und Vorkommnisse hervorzukehren weiss, z. B. S. 497 für die Kreuzzeichen nach der Wandlung. — Auch über die Bedeutung von Karwoche (missbräuchlich Charwoche) und Gründonnerstag, worüber man sonst nicht leicht eine acceptable Erklärung findet, wird S. 525, 531 eine ganz einleuchtende Erklärung gegeben; Ref. möchte dem gothischen und althochdeutschen Kara nur noch das angelsächsische care an die Seite stellen.

Ein besonderes Verdienst hat sich Dr. Gassner erworben durch Aufhellung der bisherigen Unklarheit über das Wörtlein Deinde zu Anfang der Absolutionsformel. Bekanntlich verbinden jetzt alle Diöcesanrituale, wenigstens Deutschlands, dieses Deinde ganz einfach mit der Absolutionsformel, während es früher wenigstens durch Komma, noch früher durch liegende Schrift davon unterschieden, ursprünglich roth gedruckt oder geschrieben war. Dem gegenüber zeigt nun Dr. G., dass der Rothdruck das allein Richtige gebe, denn so stand es im römischen Rituale seit Paul V. und so steht es noch in der 1876 in der Propaganda gedruckten Ausgabe, und sind auch die Entscheidungen der S. R. C. vom 11. März 1837 und 27. Febr. 1847 nicht anders zu verstehen, wie der Verf. einleuchtend darthut. Dafür ist ihm die Pastoralwissenschaft zu aufrichtigem Danke verpflichtet.

In Bezug auf Verwaltung des Buss sacramentes beurkundet sich der Verf. überhaupt als einen sehr erfahrenen und praktischen Mann. So z. B. befreien manche Theologen einen Pönitenten von der materiellen Vollständigkeit der Beicht, wofern der Beichtvater aus den Umständen leicht den Complex erkennen könnte; Ref. könnte wegen des dem Beichtvater auch hierüber obliegenden Beichtsiegels die innere Berechtigung der fragl. Aufstellung nie einsehen, und freut sich vom Verf. dieselbe Anschauung vertreten zu sehen. (S. 726.) — Ebenso findet die volle Billigung des Ref., was der Verf. S. 826 n. 2. über die relative Verpflichtung eines Pönitenten sagt, über dasjenige zu schweigen, was zwischen ihm und dem Beichtvater verhandelt wurde. »Die Sünde der falschen Anklage und der Verleumdung des Beichtvaters in sich schon höchst verwerflich wird es noch weit mehr durch den Umstand, dass Niemand wehrloser ist, als ein Priester im Beichtstuhle.«

Die Grundsätze über die oftmalige, etwa gar tägliche Communion der Laien sind S. 1014—1035 an der Hand kirchlicher Autoritäten und bewährter Geistesmänner mit Bienen-

fleiss zusammengetragen, und ist dabei die goldene Mittelstrasse eingehalten, weder zu streng, noch zu milde. Aehnlich verfährt der Verf. auch hinsichtlich der wiederholten Absolution und Communion schwer Kranker; auch hierüber findet sich sehr gut und praktisch Alles zusammengestellt, was ein seeleneifriger Priester thun kann und soll (S. 1095—1180). Aus der pastorelen Behandlung der Ehe wollen wir nur die beiden Anleitungen über Religionsprüfung (S. 1175—1177) und über Brautunterricht (S. 1182—1190) hervorheben; beide sind so maassvoll, so umsichtig, so praktisch gehalten, dass kaum mehr etwas hinzugefügt zu werden braucht.

Bei aller Anerkennung des lehrreichen Buches kann es Ref. gleichwohl nicht unterlassen auch dasjenige hervorzukehren, was offenbar zu beanstanden und für eine künftige neue Auflage mehr oder weniger einer Verbesserung zu empfehlen ist. Zunächst muss Ref. in dieser Beziehung auf das Grosse und Ganze ausgehen, woran einige Beanstandungen im Einzelnen sich anschliessen werden.

Vor Allem kann Ref. in formaler Beziehung mit der ganzen Anlage des Buches nicht einverstanden sein. Dasselbe zerfällt nämlich in zwei Haupttheile: 1. das zur Seelsorge vorzugsweise berufene Subject, 2. die dem Seelsorger objectiv dargebotenen Mittel: *a)* Wort, *b)* Liturgie, *c)* Disciplin. Nun aber sollten die Haupttheile an Umfang einander doch einigermaßen das Gleichgewicht halten; wo dieses nach der Lage der Verhältnisse nicht geschehen kann, da sollte füglich eine andere Eintheilung gesucht werden. In unserm Buche stehen die beiden Haupttheile in gar keinem Verhältnisse zu einander, indem der erste Haupttheil 54 Seiten, der zweite dagegen 1175 S. einnimmt. Diese Zweitheilung ist aber auch logisch nicht gerechtfertigt, weil sie sich schon unter den Begriff »Pastoral,« wie er S. 11 vom Verf. selbst gegeben wird, nicht subsumiren lässt, wiewohl wir auch mit der Begriffsbestimmung, namentlich mit der zweiten, nicht recht einverstanden sind. Referent stellt natürlich nicht im Geringsten in Abrede, dass zu Anfang der pastorellen Vorlesungen die Behandlung der Person des Seelsorgers; die an ihn zu stellenden Forderungen in seinem eigenen Interesse sowie in jenem des gläubigen Volkes von der allgrössten Wichtigkeit und Bedeutung sei. Da aber die Dreitheilung der Pastoral nach ihrem Begriffe unabweislich ist, so folgt daraus von selbst, dass die den Seelsorger persönlich betreffenden Fragen vor der eigentlichen Pastoral: etwa als Propädeutik oder als besondere Einleitung vorzuschicken sei.

Unsere nächste Beanstandung in formeller Hinsicht richtet sich gegen die Hinweglassung der Katechetik, welche vom

Verf. selbst als Theil der Pastoral, näher des Lehramtes, bezeichnet wird. Wenn auch die Katechetik in Oesterreich als eignes Fach behandelt wird, so geschieht dies im übrigen Deutschland in der Regel nicht, worauf der Verf. doch auch hätte Rücksicht nehmen sollen, und dürfte in einem Werke, welches sich einfach als Pastoral ankündigt, nicht die Hälfte eines Haupttheils fehlen; Schüch, auch ein Oesterreicher, kann hier gleich als Beispiel dienen.

Auch die fortlaufende Reihenfolge von Capiteln 1—24 (die Hauptübersicht kündigt 25 an, die Ausführung lässt Capitel 21: Sacrament der Weihe als überflüssig(!) hinweg) will dem Ref. nicht gefallen. Wo eine Haupteintheilung, wie hier der Ternar: Wort, Liturgie, seelsorgliche Disciplin, adoptirt wird, da sind Capitel und Artikel etwas Untergeordnetes, können darum nicht in fortlaufender Numerirung 1—42 fortgeführt, sondern muss bei jedem Haupttheile eine neue Numerirung der Capitel eröffnet werden. So verlangt es die streng logisch durchgeführte Systematisirung. Die Uebersichtlichkeit würde noch bedeutend gewonnen haben, wenn der Verf. neben der Zerlegung der Capitel in Artikel auch noch die Unterabtheilung in Paragraphe mit eigener Ueberschrift gewählt hätte. Noch sei in formeller Hinsicht erwähnt, dass das Inhaltsverzeichnis an der Spitze des Buches mit Angabe aller Capitel und wichtigerer Unterabtheilungen die gleich darauffolgende Hauptübersicht S. 1—6 vollständig überflüssig macht.

Um nun von den mehr formellen zu den materiellen oder inhaltlichen Beanstandungen zu kommen, so möchten wir vor Allem auf einige theologische Unrichtigkeiten aufmerksam machen. S. 731 heisst es: »Die Forma *essentialis* (des Buss sacramentes) sind die Worte: Ego te absolvo a peccatis tuis in nomine Patris etc.«, was durch Berufung auf Trid. sess. 14 cap. 3 bewiesen werden will, allein so viel sagt weder das Trid. noch das Florentinum (Décret pro Armen.). — S. 732 b) heisst es: »Die vollständige Absolutionsformel besteht aus vier Theilen, nämlich 1. misereatur tui; 2. indulgentiam etc.; 3. Dominus noster etc.; 4. Passio Domini etc.« In dieser Gestalt ist die Aufstellung sicher unrichtig; denn die vollständige Absolutionsformel besteht in den Worten: Ego te absolvo a peccatis tuis in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti. Amen. Nimmt man aber Absolutionsformel im weitern Sinne als Absolutionsformular, so ist vor 4 noch nothwendig hineinzusetzen: Ego te absolvo etc.

Was S. 1083 von der Generalabsolution der Tertiärer im Beichtstuhl ohne besondere Formel gesagt ist, gilt gegenwärtig nicht mehr, da seit 1882 von Leo XIII. ein eigenes zur Giltigkeit zu beobachtendes Formular vorgeschrieben ist. — S. 401 steht

das Curiosum: Clerici utriusque sexus! unmöglich! — S. 531: »Er betete zum Vater, dass Alle Eins seien, wie er und der Vater Eins *ist*.« So klingt der Satz ganz sabellianisch gegen Joh. 10.20—17.22; dass es nicht so gemeint sei, davon sind wir vollkommen überzeugt.

Hie und da wird der Verf. gegenüber einer eingebürgerten, aber unberechtigten, von der Kirche wiederholt zurückgewiesenen Praxis etwas zu nachgiebig. So stellt er S. 631—636 hinsichtlich der bedingten Taufe nach vorausgegangener Nothtaufe das allein richtige Verfahren fest; allein S. 671 n. 6, *b*) wird dasselbe wegen der entgegenstehenden (fehlerhaften) Praxis wieder umgestossen. — Auch in Bezug auf Theilnahme bei einem Taufmahle Seitens eines Priesters zeigt sich der Verf. aus lauter Klugheitsrücksichten, entgegen den ganz gemessenen Anweisungen der Kirche, viel zu geschmeidig und nachgiebig. — Manchmal ist auch die Strenge zu weit getrieben; so wird z. B. S. 340 Abs. 1. die Herumlegung eines Purificatoriums um die Pyxis beim Abspeisen ganz allgemein beanstandet; dieses Verfahren werde von keinem Rubricisten gebilligt; — allein sicher würden alle Rubricisten damit einverstanden sein, wenn sie je in der Lage gewesen wären bei einer Kälte von 16—20 Graden eine halbe Stunde lang abspeisen zu müssen. — Ebenso ist es zu weit gegangen, wenn S. 240 Spitzen als Saum der an der Seiten herabhängenden Theile des Altartuches oder an den Alben beanstandet werden. S. 353 Abs. 1. wird diese Aufstellung vom Verf. selbst umgestossen. Vgl. Schüch Pastoraltheologie S. 403—404.

Manche Materien sind ausserdem nicht am rechten Orte, oder andern gegenüber zu weitschweifig behandelt, oder würden besser ganz in Wegfall kommen. So hat das 8. Capitel zum Gegenstande die Liturgie im Allgemeinen, sollte demnach auch nur mit Dingen sich befassen, welche bei *allen* liturgischen Handlungen vorkommen, das Besondere oder ganz Einzelne sollte bei den einzelnen Partien der besondern Liturgie (Cap. 9—23) zur Sprache kommen. So hätten im 3. Art.: »Der Raum als Cultusmedium« Kirche- und Altarweihe, ebenso auch im 4. Art. »Sachen als Vollzugsmittel der Liturgie« das Wasser in seiner liturgischen Verwendung nur im Allgemeinen behandelt, das Besondere aber: Taufwasserweihe, Kirchweihwasser, Weihwasser überhaupt und so vieles Andere in das 23 Cap. verwiesen werden sollen, wodurch diesem Cap. wesentlich aufgeholfen worden wäre, in dem die Sacramentalien im Allgemeinen und Besondern hätten behandelt werden können, während sie jetzt ganz unverhältnissmässig kurz auf drei Blättern abgethan werden. Dadurch hätte das 8. Cap. eine wesentliche Kürzung und Verhältniss mit den übrigen Capiteln erhalten.

Ungefähr dasselbe gilt auch von dem 10. Cap.: »Die hl. Messe überhaupt.« Es kündigt S. 408 drei Artikel an, enthält aber in Wirklichkeit vier; der 1. Artikel, überschrieben: »Die zum Zustandekommen des hl. Messopfers gehörenden Haupterfordernisse« nimmt unter A. *Materia* und *Forma* und (NB.) der Sacramente in genere, sowie unter D. *Minister* nn. 2—4 Vieles von Vornherein hinweg, was in die Lehre von den Sacramenten im Allgemeinen gehört, wovon doch das 12. Cap. *ex professo* handelt.

Im 11. Cap.: »Verschiedene Arten von Messen« figurirt S. 546 n. 5. ein Ministerial-Erlass vom 29. März 1870, wornach auch nach erfolgter Trennung des Schul- und Messnerdienstes die Wetterläutgebühr dem Schuldienste verbleiben soll. Der minist. Erlass ist natürlich ganz ungerechtfertigt, weshalb auch die Ordinariate von Wien und St. Pölten dagegen protestirten: allein was hat ein solcher rein weltlicher Erlass unter den verschiedenen Arten von Messen zu thun? Ueberhaupt ist eine Menge von Formularen zu Eingaben an geistliche und weltliche Behörden dem Buche einverleibt, z. B. S. 21—30, 680—700, 1048—1153, bis der Verf. gegen Ende des Buches doch selbst findet, dass der Bequemlichkeit und dem Bureaukratismus zu sehr Rechnung getragen sei, weshalb zu letzt auf die Kirchenrechtsbücher, die Diöcesan-Verordnungsblätter und die Pfarrarchive verwiesen wird. Die dogmatische Begründung über Verehrung der hl. Reliquien S. 203—206 konnte füglich aus der Dogmatik, die umständliche Behandlung der *peccata luxuriae* S. 867—903 aus der Moralthologie vorausgesetzt werden; dagegen wäre ein genaueres Eingehen auf die jetzt geltenden Reservefälle in Folge der Constitution: *Apostolicae Sedis regimini* vom 12. October 1869 für angehende Seelsorger sehr vom Nutzen gewesen.

Kleinere Verstösse und Mängel begegnen dem aufmerksamen Leser noch manche in überflüssigen oder ausgebliebenen Ausdrücken, in manchen eigenthümlichen Schreib- oder Declinationsweisen, grammaticalisch oder sachlich unrichtigen Constructionen, in vielen halb deutsch, halb lateinischen Sätzen und unzähligen Druckfehlern. Wir haben uns zu allen diesen Ausstellungen eine grosse Anzahl von Belegstellen notirt, müssen jedoch der Kürze halber von ihrer Wiedergabe absehen; hinsichtlich der Druckfehler wollen wir allein bemerken, dass das vom Verf. selbst gegebene Verzeichniss derselben noch um das dreifache leicht vermehrt werden könnte.

Was die Ausstattung des Buches anbelangt, so ist dieselbe eine vorzügliche, ja fast eine fürstliche zu nennen und macht dem Verleger alle Ehre; der Preis ist im Verhältnisse zum Umfange und zur Ausstellung ein verhältnissmässig sehr billiger,

— werden bei einer später etwa nothwendig werdenden neuen Auflage die empfohlenen Kürzungen und Verbesserungen vorgenommen, so kann der Preis noch merklich vermindert werden, das Buch selbst aber bei seinem sonst ganz gediegenem Inhalte und seinem echt katholischen Geiste ausser Oesterreich auch im übrigen Deutschland sich einen ansehnlichen Leserkreis verschaffen.

Metten.

Dr. P. Thomas Bauer O. S. B.

## Einleitung in die heilige Schrift Alten und Neuen Testaments

von Dr. Franz Kaulen. Zweite verbesserte Auflage.

Freiburg in Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung 1884. 8<sup>o</sup>, Pr. 2 M.

„Ehe ich dieses Handbuch durch Herausgabe der Einleitung in das Neue Testament abschliessen kann, ist eine neue Auflage des allgemeinen Theiles nothwendig geworden.“ (Vorrede VI.) Der Verfasser bietet nebst einigen Verbesserungen in dem Inhalte eine sorgfältige Angabe der seit der ersten Veröffentlichung des Werkes erschienenen Literatur. Einer besonderen Empfehlung bedarf auch diese neue Auflage nicht; die Vorzüge der literarischen Arbeiten des Verfassers sind ja allgemein bekannt. Kaulen verfügt über einen reichen Fond vielseitiger Gelehrsamkeit, die dem Leser mittelst einer klaren und übersichtlichen Darstellung dargereicht wird. Für ganz zweckmässig halten wir die von dem Verfasser sich auferlegte Beschränkung (Vor. V.): „Bei allen streitigen Punkten ist eine bestimmte Ansicht vorge tragen und begründet worden, ohne dass die abweichenden Meinungen registrirt wären.“ Nehme der hochverehrte Verfasser auch für diese neue Gabe unseren aufrichtigsten Dank entgegen. Für eine weitere Auflage erlauben wir uns, einige Punkte von untergeordneter Bedeutung zu berühren.

Mit Unrecht ist S. 11 übergangen Günftner's Introductio in s. Novi Testamenti libros (Pragae 1863), welche von Theologie-Studierenden in einigen österreichischen Diöcesen mit Nutzen gebraucht wird.

In der Geschichte des Kanon wird sich wohl in der Folge an die apostolischen Väter (S. 28) anschliessen müssen die von Philoth. Bryennios zuerst edirte, ja gewissermassen entdeckte *Διδαχὴ τῶν δώδεκα Ἀποστόλων* (ἐν Κωνσταντινουπόλει 1883). Bryennios führt in der gründlichen Einleitung den von der Kritik beifällig aufgenommenen Beweis für seine These: ὅτι αὕτη ἐστὶν ἡ ὑπὸ τῶν ἀρχαίων ἐκκλησιαστικῶν συγγραφεῶν μνημονευμένη τῶν ἀποστόλων Διδαχὴ (προλεγόμενα κ'). Die Art und Weise, Schriftworte zu gebrauchen oder vielmehr zu verbinden, ist dieselbe wie bei den apostolischen Vätern. Es finden sich 20 Stellen entlehnt aus dem Mathäus-Evangelium, 6 aus dem Lucas-Evangelium, je 1 aus der Apostelgeschichte, dem Briefe an die Epheser, dem ersten an die Thessalonicenser, und dem ersten Briefe des hl. Petrus. Der verhältnissmässig starke Gebrauch des Mathäus-Evangelium in einer Schrift, die τῶς ἔθνεσιν bestimmt war, wird ebenso aus dem hauptsächlichsten Inhalt derselben (ὁδοὶ δύο εἰσι, μία τῆς ζωῆς καὶ ἡ αἷα τοῦ θανάτου κ. α'), als aus dem Charakter des genannten Evangelium, schon von Papias als *λόγια* (κυριακὰ) Euseb. hist. eccl. III, 40 (ed. Laemmer) bezeichnet, erklärlich. Von den den späteren Vätern und Kirchenschriftstellern geläufigen Citations-Formeln treffen wir in der *διδαχὴ* keine an, nicht einmal das *ὡς γέγραπται* des Barnabas-Briefes c. 4. mit dessen Inhalt sich die *διδαχὴ* öfters berührt. Es werden aber die Leser einigemal auf die kanonischen Evangelien mit dem Collectiv-Ausdruck τὸ εὐαγγέλιον τοῦ κυρίου ἡμῶν gewiesen: κ. γ. ὡς ἐκέλευσεν ὁ κύριος ἐν τῷ εὐαγγελίῳ αὐτοῦ, οὕτω προσεύχεσθε (Math. 6, 5—13, Luc. 11, 2—4), κ. ια̅ περί δέ τῶν ἀποστόλων καὶ προφητῶν κατὰ τὸ δόγμα τοῦ εὐαγγελίου (Math. 10, 5—12, 7, 15—23, L. 9, 1—6. 10, 4—21), κ. ια̅ ἐλέγγετ